



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 35

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 09.11.2015

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2016	219
2. Bekanntmachung:	Änderungssatzung zur Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung und von der Verteilungsregelung für die Erschließungsanlagen Friedhofsweg zwischen der östlichen und westlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 82 Hembergen-Hilgenbrink und Pfarrer-Wellingmeyer-Straße vom 16.12.2014	220 - 221
3. Bekanntmachung:	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten (Wettbürosteuersatzung) vom 05. November 2015	222 - 225

**Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2016 mit den Anlagen bekanntgegeben. Einsichtnahme ist möglich bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Emsdetten, im Rathaus, Zimmer 414, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zum 27.11.2015 erhoben werden. Sie können bis zu diesem Termin schriftlich an die Stadtverwaltung Emsdetten gerichtet oder auf Zimmer 414 zur Niederschrift gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Emsdetten, 04.11.2015

STADT EMSDETTEN
Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

Bekanntmachung

Änderungssatzung zur Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung und von der Verteilungsregelung für die Erschließungsanlagen Friedhofsweg zwischen der östlichen und westlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 82 Hembergen-Hilgenbrink und Pfarrer-Wellingmeyer-Straße vom 16.12.2014

Präambel

Die in der Abweichungssatzung vom 16.12.2014 genannte Beschreibung der Erschließungseinheit weicht vom beschlossenen und tatsächlichen Bauprogramm ab. Mit der nachstehenden Änderung wird die Satzung dem Bauprogramm angepasst.

§ 1

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungseinheit, bestehend **aus dem nach Nordosten verlaufenden Teil des Friedhofswegs, beginnend im Westen am Einmündungsbereich des Friedhofsweges „Süd“ und endend an der** östlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 82 Hembergen-Hilgenbrink, sowie der Pfarrer-Wellingmeyer-Straße, wird zur bestehenden Verteilungsregelung und der Bestimmung der Herstellungsmerkmale entsprechend dem Bauprogramm und dem tatsächlichen Ausbau zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch nachstehende Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten beschlossen.

§ 2

Es gilt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 13. Mai 1988 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Ergänzungen:

§ 6 Buchstabe B erhält den Absatz (6) in nachstehender Fassung:

Auf einem baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstück, das im Verhältnis zu den anderen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücken im Durchschnitt erheblich größer ist, ist die Fläche, die aufgrund einer anderen Nutzung (z.B. Streuobstwiese) einer wohnbaulichen oder gewerblichen Nutzung dauerhaft entzogen ist, mit dem Nutzungsfaktor 0,00 zu bewerten. Die so bewertete Fläche ist graphisch darzustellen und darf nicht mehr als die Hälfte der Buchgrundstückgröße betragen.

§ 8 Absatz (1) erhält nachstehende Fassung:

Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
- b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die im Bauprogramm als Grün im Straßenraum im Sinne der Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06) zur Gliederung des Straßenraums ausgewiesen sind. Diese sind hergestellt, wenn sie entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut und gärtnerisch nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 82 gestaltet sind.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Änderungsatzung zur Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung und von der Verteilungsregelung für die Erschließungsanlagen Friedhofsweg zwischen der östlichen und westlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 82 Hembergen-Hilgenbrink und Pfarrer-Wellingmeyer-Straße vom 16.12.2014 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 5. November 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister der Stadt Emsdetten

Wettbürosteuersatzung

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten
(Wettbürosteuersatzung)
vom 5. November 2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 3. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Emsdetten ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wertscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in m² (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeausschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

- (2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat
 - a) bei der Vermittlung von Pferdewetten 100 € je angefangene 20 m²,
 - b) bei der Vermittlung von Sportwetten 200 € je angefangene 20 m²,
 - c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 200 € je angefangene 20 m².

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Emsdetten schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Emsdetten die Fläche gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Emsdetten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Emsdetten eine Selbstauskunft zu erteilen.
- (4) Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Jahresbescheid festgesetzt. Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig:

- a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
- b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Emsdetten vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Emsdetten, 3. November 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten (Wettbürosteuersatzung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 5. November 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister